



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 209/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.2851
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den Kanton Bern Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2020 - 2027

1. Gegenstand

Am 12. September 2017 hat der Grosse Rat die Motion 221-2016 Zybach¹, Spiez (SP) «Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms» abgelehnt. Diese verlangt eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms. Mit der Ablehnung der Motion wurde das zuständige Amt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals Gesundheits- und Fürsorgedirektion) beauftragt, keine Machbarkeitsstudie durchzuführen, sondern direkt ein qualitätsgesichertes Darmkrebsfrüherkennungsprogramm für den ganzen Kanton Bern einzuführen.

Die Früherkennung von Darmkrebs bei Frauen und Männern durch eine Darmspiegelung (Koloskopie) alle zehn Jahre oder durch einen «Blut-im-Stuhl-Test» (FIT-Test) alle zwei Jahre zwischen dem 50. und dem 69. Lebensjahr ist seit dem 1. Juli 2013 eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Finden die Untersuchungen im Rahmen eines organisierten Programms mit Qualitätssicherung statt, sind diese von der Franchise befreit.

Die GSI wird, gestützt auf das von Fachleuten erarbeitete Grobkonzept, eine Institution beauftragen, ein qualitätskontrolliertes, zweisprachiges Darmkrebs-Screening-Programm für den gesamten Kanton Bern aufzubauen (max. zwei Jahre) und während mindestens fünf Jahren durchzuführen.

Für die durch die OKP nicht gedeckten Kosten (Programmleitung – und Logistik, Qualitätssicherungs-massnahmen, Evaluation und Monitoring u.a. zur Überprüfung der Programmwirksamkeit) wird ein Betrag von insgesamt maximal CHF 7 985 000 während sieben Jahren (max. zwei Jahre Aufbauphase ab Herbst 2020, restliche Zeit Durchführung) entrichtet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe d der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich bei den Kosten für die Aufbauphase um einmalige Kosten und bei den Kosten für die Durchführungsphase um neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 46 bzw. 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme/Kreditart/Rechnungsjahre

Aufbaukosten (Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgabe): CHF 1 360 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

2020 (nur Q4): max. CHF 287 500

2021: max. CHF 695 000

2022 (Q1-Q3): max. CHF 377 500

Durchführungskosten (Verpflichtungskredit für neue wiederkehrende Ausgabe): CHF 6 625 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

2022 (nur Q4): max. CHF 421 250

2023: max. CHF 1 325 000

2024: max. CHF 1 325 000

2025: max. CHF 1 325 000

2026: max. CHF 1 325 000

2027 (Q1-Q3): max. CHF 903 750

Die Betriebskosten (Folgekosten) müssten gemäss Artikel 145 Absatz 3 FLV separat bewilligt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden diese mit vorliegendem Beschluss jedoch gemeinsam mit den Aufbaukosten bewilligt, da für beide Ausgaben der Grosse Rat zuständig ist.

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan nicht enthalten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Planungsprozesses 2020 (VA 2021/AFP 2022 - 2024) über die Aufnahme des Betrages in die Planung entscheiden.

In welchem Zeitrahmen die Kosten effektiv anfallen werden, hängt von der Verfügbarkeit der Programmorganisation und der Aufnahme deren konzeptionellen und operativen Tätigkeit ab.

5. Konto/Produktgruppe

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 363500 (Beiträge an private Unternehmungen); Kostenkonto 913001 (Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 Bst c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat